

Vorläufige Information¹
zu den Voraussetzungen einer sachlichen Veranlassung zur Durchführung
staatsangehörigkeitsbehördlicher Verfahren zur
Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit und zur
Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen

(I) Die Staatsangehörigkeitsbehörden im Land Brandenburg führen Verwaltungsverfahren zur Aufklärung und rechtsgestaltenden verbindlichen Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 Absatz 1 StAG nur durch, wenn es nicht ersichtlich nutzlos ist, dazu eine mit Gründen zu versehende schriftliche Sachentscheidung (vgl. § 39 Absatz 1 VwVfG, § 1 Absatz 1 VwVfGBbg), auf die ein solches Verfahren gerichtet ist (vgl. § 9 VwVfG, § 1 Absatz 1 VwVfGBbg), zu treffen und einschließlich ihres Rechtsgrundes sowie des Rechtsgrundes des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zu erfassen und dauerhaft zu speichern (vgl. § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 StAG).

(1) Sachentscheidungen nach § 30 Absatz 1 StAG sind ersichtlich nutzlos, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person zweifellos seit deren Geburt oder auf Grund ihrer Einbürgerung besteht, dies von deutschen öffentlichen Stellen weder unter Benennung tatsächlicher Anhaltspunkte für konkrete Zweifel daran bestritten noch sonst unsicher ist, nichts dafür spricht, dass sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben könnte, sie im Besitz eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines gültigen deutschen Passes ist oder verpflichtet ist, dies zu sein, oder sich jederzeit ohne Weiteres ein solches Identitätspapier beschaffen könnte, insbesondere nichts dafür vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass eine ungehinderte Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte, wie beispielsweise des aktiven oder passiven Wahlrechts oder die Berechtigung zur Übernahme eines deutschen Staatsangehörigen vorbehaltenen Mandats oder öffentlichen Amtes, auch nur fraglich sein könnte, und weder dargelegt noch sonst zu erkennen ist, warum zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit gerade ein Staatsangehörigkeitsausweis erforderlich oder auch nur nützlich sein könnte, vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 15. März 2016 – VG 8 K 4832/15, *juris*.

(a) Feststellungsverfahren nach § 30 Absatz 1 StAG sind allerdings ihrem Normzweck nach nicht auf die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises gerichtet (vgl. § 30 Absatz 3 StAG), sondern auf den Erlass eines rechtsgestaltenden Verwaltungsakts (vgl. § 9 VwVfG, § 1 Absatz 1 VwVfGBbg), der mit entscheidungstragender Begründung das Ergebnis einer zuvor erfolgten Klärung des festzustellenden Rechtsverhältnisses festhält und bestimmt. Auch die Klärung des Rechtsverhältnisses der deutschen Staatsangehörigkeit setzt indes voraus, dass es unklar ist, d. h. dass durch die rechtsgestaltende Feststellung das Rechtsverhältnis überhaupt geklärt werden und eine insoweit bestehende Unsicherheit beseitigt werden kann. Klare Rechtsverhältnisse können nicht geklärt und nicht bestehende Unsicherheiten nicht beseitigt werden.

¹Mit dieser vorläufigen Information zur Gewährleistung eines einheitlichen diskriminierungsfreien Vollzugs von § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) im Land Brandenburg wird aus gegebenem Anlass einem Unterrichtungsbedarf der Staatsangehörigkeitsbehörden Rechnung getragen, der bisher weder in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) noch in den Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VAH-StAG) berücksichtigt ist. Die Information ist auch dazu bestimmt, im Rahmen staatsangehörigkeitsbehördlicher Beratungen und Auskünfte (§ 25 Absatz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg) zur Vorlage bei anderen Behörden oder Gerichten an Personen ausgehändigt zu werden, die, ohne dass auch nur ansatzweise eine Klärungsbedürftigkeit ihrer unzweifelhaft bestehenden deutschen Staatsangehörigkeit zu erkennen ist, gleichwohl einen Feststellungsantrag nach § 30 Absatz 1 Satz 1 StAG allein deshalb gestellt haben oder zu stellen beabsichtigen, weil sie von anderen inländischen Behörden oder Gerichten ohne vorherige Sach- und Rechtsprüfung und ohne Benennung tatsächlicher Anhaltspunkte für konkrete, auch im Lichte des Artikels 3 Absatz 3 Grundgesetz (GG) gerechtfertigte Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit zur Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises aufgefordert sind, beispielsweise in Verfahren zur Adoption, Eheschließung, Einbürgerung eines ausländischen Ehegatten, Berufszulassung, Verbeamtung oder Ausstellung deutscher Pass- und Ausweisepapiere.

(b) Die Staatsangehörigkeitsbehörde steht insoweit keinem Automaten gleich, in den ein mit Chipkartenfunktion ausgestatteter elektronisch lesbarer Personalausweis sowie eine Kredit- oder Geldkarte eingeschoben und über den sodann unter Abbuchung der in § 3 Absatz 1 Nummer 3 Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) bestimmten Gebühr vom Konto der oder des Ausweis- und Karteninhabenden auf Knopfdruck ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgedruckt werden kann. In Verwaltungsverfahren nach § 30 Absatz 1 StAG ist vielmehr eine umfassende und gründliche Sachverhaltsermittlung von Amts wegen (§ 24 Absatz 1 und 2 VwVfG, § 1 Absatz 1 VwVfGBbg) geboten, die es grundsätzlich auch erfordert, bei Behörden und Gerichten, die in den von ihnen geführten Verfahren auf die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises bestehen, die Tatsachen zu ermitteln, die aus Sicht dieser inländischen öffentlichen Stellen konkrete Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit und insoweit zugleich an der Gültigkeit von zu deren Nachweis geeigneter und bestimmter echter deutscher Identitätspapiere (Personalausweis, Pass) begründen sollen. Besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass solche Tatsachen vorliegen könnten, weil die Anforderung eines Staatsangehörigkeitsausweises ersichtlich auf einer schematischen Verfahrensweise beruht und ohne vorherige Sach- und Rechtsprüfung im Einzelfall erfolgt ist, stellt sich die Durchführung eines Aufklärungs- und Feststellungsverfahrens nach § 30 Absatz 1 StAG gerade auch insoweit als ersichtlich nutzlos dar.

(2) An Sachentscheidungen nach § 30 Absatz 1 StAG, die ersichtlich nutzlos sind, besteht kein schutzwürdiges Interesse, vgl. Verwaltungsgericht Potsdam aaO. Auf solche ersichtlich nutzlose Sachentscheidungen gerichtete Feststellungsanträge nach § 30 Absatz 1 Satz 1 StAG sind deshalb unzulässig; sie werden von den Staatsangehörigkeitsbehörden im Land Brandenburg abgelehnt.

(3) Ein schutzwürdiges Interesse an objektiv ersichtlich nutzlosen Sachentscheidungen nach § 30 Absatz 1 StAG folgt insbesondere auch nicht daraus, dass andere Behörden oder Gerichte ohne vorherige Sach- und Rechtsprüfung, insbesondere ohne Prüfung beigebrachter Nachweise unter Beachtung allgemeiner Darlegungs- und Beweislastregelungen von Amts wegen (vgl. § 24 Absatz 1 und 2 VwVfG, § 1 Absatz 1 VwVfG; § 86 VwGO), sowie ohne Benennung tatsächlicher Anhaltspunkte für konkrete Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit, insbesondere auch ohne Darlegung konkreter Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit eines von der zuständigen Personalausweis- oder Passbehörde ausgestellten deutschen Identitätspapiers sowie – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 54 Personenstandsgesetz (PStG) – an der Richtigkeit von in deutschen Personenstandskunden beurkundeten Tatsachen, gleichsam "ins Blaue hinein" und rein vorsorglich zur Speicherung "auf Vorrat" unter gleichzeitiger Verursachung vermeidbarer erheblicher Bürokratiekosten zu Lasten Dritter verlangen, dass in den von ihnen geführten Verfahren zum Nachweis der Voraussetzungen eines dort verfahrensgegenständlichen Rechts ein Staatsangehörigkeitsausweis beigebracht wird.

(a) Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland kennt keine Rechtsvorschriften, in denen das Bestehen eines Rechts von der Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises abhängig gemacht ist. Unter Geltung des Grundgesetzes ist es insoweit jedenfalls der Verwaltung untersagt, außerhalb des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens eigenständige und andere Tatbestandsvoraussetzungen zu einer Norm "hinzuzuerfinden", vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 1. März 2010 – 11 K 223/09 (zum Nachweis der Identität einer Person). Auch definiert das Grundgesetz das deutsche Staatsvolk nicht etwa als die Summe der lebenden Inhaberinnen und Inhaber unbefristet gültiger und im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten nachgewiesener Staatsangehörigkeitsausweise.

(b) Formulare und sonstige Vordrucke, in denen die Erhebung eines Staatsangehörigkeitsausweises für die Zwecke eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens vorgesehen sind, sind weder förmliches noch materielles Gesetz und beruhen auch nicht auf einem solchen.

(c) Unter Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. Artikel 11 Absatz 1 und 2 Landesverfassung Brandenburg) haben Datenerhebungen öffentlicher Stellen generell und hat deshalb auch speziell die Erhebung eines Staatsangehörigkeitsausweises nicht nur dazu geeignet, sondern auch dazu erforderlich zu sein, einen rechtsbegründenden oder sonst entscheidungserhebli-

chen Sachverhalt nachzuweisen, vgl. allgemein § 4 Absatz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 3a, § 4 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie (künftig) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e und Absatz 3 in Verbindung mit, insbesondere, Erwägungsgrund 45 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Erhebung und weitere Verarbeitung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist nicht erforderlich, wenn das dadurch indizierte (auch noch) gegenwärtige Bestehen des Rechtsverhältnisses der deutschen Staatsangehörigkeit bereits auf Grund anderer Nachweise hinreichend sicher festgestellt werden kann. Auch eine durch einen Staatsangehörigkeitsausweis belegte Feststellungsentscheidung nach § 30 Absatz 1 StAG weist insoweit nicht nach, dass die deutsche Staatsangehörigkeit besteht, sondern nur, dass sie zum Feststellungszeitpunkt bestanden hat. Bei einem unbestrittenen und auch sonst nicht unsicheren Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit kommt es mithin auch für die sachliche Veranlassung eines staatsangehörigkeitsbehördlichen Feststellungsverfahrens nach § 30 Absatz 1 StAG darauf an, ob konkret irgend etwas dafür spricht, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach ihrem sicheren Erwerb wieder verloren gegangen sein könnte. Dafür müssen gegebenenfalls tatsächliche Anhaltspunkte vorgetragen oder sonst ersichtlich sein.

(d) Die Staatsangehörigkeitsbehörden erfüllen nicht die Funktion einer sachbearbeitenden Hilfskraft anderer Behörden und Gerichte. Es obliegt ihnen nicht, im Wege einer Durchführung von Feststellungsverfahren nach § 30 Absatz 1 StAG andere Behörden und Gerichte von einer selbständigen und eigenverantwortlichen Sach- und Rechtsprüfung und insoweit insbesondere von einer allgemeinen Darlegungs- und Beweislastregelungen entsprechenden Beweiswürdigung zu entlasten. Ein staatsangehörigkeitsbehördliches Feststellungsverfahren ist insoweit insbesondere dann nicht durchzuführen, wenn als Voraussetzung des Staatsangehörigkeitserwerbs nur die nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Abstammung der betroffenen Person zweifelhaft ist oder aus sonstigen Gründen ein spezifischer auf Staatsangehörigkeitsfragen bezogenen Ermittlungsaufwand zur sicheren Feststellung des durch ein gültiges deutsches Identitätspapier und gegebenenfalls ergänzend durch Vorlage einer deutschen Geburtsurkunde nachgewiesenen Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit objektiv nicht veranlasst ist, vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20. April 2016 – XII ZB 15/15, *juris* Rn 18.

(II) Staatsangehörigkeitsausweise, d. h. Staatsangehörigkeitsurkunden – vgl. § 33 Absatz 1 Nummer 1 StAG sowie die Begründung zu § 30 Absatz 3 StAG im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2005 f.), BT-Drs. 16/5065 S. 231 I. Sp. Absatz 1 a. E.) – im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 und Anlage 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV), sind zwar gesetzlich nicht näher bestimmt (vgl. dagegen zum Beispiel die in den Anlagen zur Aufenthaltsverordnung bestimmten Urkunden), und weder § 1 Absatz 1 Nummer 4, § 3 Absatz 1 Nummer 3 StAGebV noch die vorgenannte Verwaltungsvorschrift sind bisher der bereits am 28. August 2007 in Kraft getretenen Rechtsänderung durch § 30 StAG (Artikel 5 Nummer 19 des vorbezeichneten Richtlinienumsetzungsgesetzes) angepasst worden. Gleichwohl sind Staatsangehörigkeitsausweise keine Bescheinigungen, die gegen Vorlage eines deutschen Identitätspapiers (Personalausweis oder Pass) ohne Weiteres ausgestellt werden, siehe oben zu (I)-(1)-(b). Vielmehr weist ein Staatsangehörigkeitsausweis – in einer auf das Wesentliche verkürzten, bestimmten urkundlichen Form – die rechtsgestaltende Entscheidung nach, die zuvor von der Staatsangehörigkeitsbehörde im Ergebnis eines spezifischen auf Staatsangehörigkeitsfragen bezogenen Aufklärungs- und Feststellungsverfahrens nach § 30 Absatz 1 StAG durch einen mit Gründen versehenen Feststellungsbescheid getroffen wurde. Die Staatsangehörigkeitsbehörden im Land Brandenburg stellen Staatsangehörigkeitsausweise in der in Anlage 6 zu § 1 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 StAurkVwV bestimmten Form deshalb nur aus, wenn sie ein solches Verfahren durchgeführt und in dessen Ergebnis das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine mit Gründen versehene rechtsgestaltende Sachentscheidung festgestellt haben. Solche Sachentscheidungen erfolgen jedoch nur, wenn sie nicht ersichtlich nutzlos sind, siehe oben zu (I).
